



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Radio Event GmbH (FN 205120y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Programm, das sich vorwiegend an die volksmusikaffine Bevölkerung richtet. Den größten Musikanteil bildet der volkstümliche Schlager und die klassisch volkstümliche Musik und Volksmusik. Weiters werden traditionelle Lieder (Wienerlied, Schrammel, Hausmusik) und österreichische Musik (z.B. Sigrid und Marina, Andy Borg, Peter Danzer, Falco, Peter Alexander, Jazz Gitti, u.a.), aber auch die Volksmusik anderer Kulturen gespielt. Im Wortprogramm finden sich Sendungen zum Thema Traditionen und Kultur aus Österreich. In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 finden stündlich zugekaufte Weltnachrichten und die Wettervorhersage statt. Pro Sendestunde sind ein bis zwei gestaltete Beiträge bzw. Interviews zu Themen wie Veranstaltungen, Brauchtum, etc. sowie je nach Aktualität „BREAKING NEWS“ geplant. In dieser Zeit beträgt der Wortanteil ca. 25 %.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2024 beantragte die Radio Event GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio VM1“ über die ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren Ing. Dietmar Heiseler, Hansjörg Kirchmair und Silvano Jäger.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2021, KOA 2.535/21-013, das digital verbreitete Hörfunkprogramm „RADIO VM1“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“.

Weiters verfügt die Radio Event GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001 über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines analogen terrestrischen Hörfunkprogramms „RADIO VM1“ im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Weiters wurde der Radio Event GmbH von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ erteilt. Die Zulassung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Antragstellerin verfügt mit Bescheid der KommAustria vom 14.07.2021, KOA 1.478/21-001 über die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des analog terrestrischen Hörfunkprogramms „VM1 GRAZ“ im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“.

Die Antragstellerin ist steht zu 90 % im Eigentum der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH (FN 206156x) und zu 10 % von Silvano Jäger.

Die Gesellschafter der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind zu jeweils 50 % Hansjörg Kirchmair und Ing. Dietmar Heiseler. Alle Gesellschafter sind österreichischer Staatsbürger.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Radio VM1“ 54 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

### 2.2. Programm

Das Programm von „Radio VM1“ ist den Hörgewohnheiten der geplanten Zielgruppe im Versorgungsgebiet entsprechend nach einem über den Tagesverlauf immer wiederkehrenden Schema aufgebaut. Weltnachrichten finden immer zur vollen Stunde statt, Werbung findet in den moderierten Flächen jeweils um 20 Minuten und 50 Minuten nach der vollen Stunde statt. Pro Sendestunde sind ein bis zwei gestaltete Beiträge bzw. Interviews sowie je nach Aktualität „BREAKING NEWS“ geplant. Der Wortanteil inklusive der Werbung beträgt in der Zeit 06:00 bis 20:00 bis zu 25 %, in der Zeit von 20:00 bis 06:00 beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 5 %.

Im Musikprogramm soll sich das traditionelle Wienerlied, die Schrammelmusik bis hin zur österreichischen Blasmusik, aber auch Volksmusik anderer Kulturen wiederfinden.

#### **06:00 bis 10:00 - „Guten Morgen mit Radio VM1“**

Eine moderierte, unterhaltsame Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen. Veranstaltungshinweise, Wetter, Verkehrsmeldungen und Vorausschau auf den Tag und den Abend bilden den Sendungsschwerpunkt. Aufgewertet wird diese Frühsendung mit Sendeelementen wie „G’sundheit mit Dr. Juchum“, das tägliche Rezept und Horoskop sowie „Sportübungen mit Studiogästen“.

#### **10:00 bis 11:00 - „Wir machen Musik“**

Eine moderierte Musiksendung mit Musik aus Österreich. Hier wechseln von Montag bis Freitag die musikalischen Stilrichtungen.

#### **11:00 bis 12:00 -- „Heimatgrüße“**

Eine gestaltete Stundensendung zu Handwerk, Kultur und Brauchtum in verschiedenen Regionen von Österreich. Hier werden Themen wie die Herstellung von Trachten, Musikinstrumenten, Mozartkugeln, Wiener Schokolade bis zu Tradition Lipizzaner, Schützen udgl. aufgegriffen.

#### **12:00 bis 14:00 - „/M 1 Mittagmenü“**

Eine moderierte Mittagssendung mit flotter Musik und vorproduzierten Beiträgen zum Tagesgeschehen (hier finden alle Informationen Platz).

#### **14:00 bis 15:00 - „Wir machen Musik“**

Eine moderierte Musikfläche mit starkem Bezug zu authentischer Musik. Dazu kommen Beiträge mit Musiker:innen und Vertreter:innen des lokalen Brauchtums, welche dazu beitragen, den Hörer:innen Brauchtum und Tradition in Erinnerung zu rufen und näher zu bringen.

#### **15:00 bis 18:00 - „VM1 Feierabend“**

Eine moderierte Sendung mit Gästen und viel Informationen zum Tages- und Abendgeschehen. In dieser klassischen „Drivetime“ sind Veranstaltungshinweise und Beiträge ebenso geplant, wie auch Vorstellungen junger Nachwuchskünstler:innen, Vereinen und Institutionen. Es werden Themen über Menschen und Tiere aufbereitet sowie Themen zu Hobby und Beruf.

#### **Das VM1 Wochenende“**

Das VM1-Wochenende steht im Zeichen von unterhaltsamer Musik aus dem Land. Am Samstag gestaltet Ingo Rotter seine „Musigstund“ und präsentiert Musiktitel aus dem Archiv, gemischt mit Newcomern von heute.

Nadja Heiseler begrüßt täglich am Sonntag am Frühstückstisch eine Persönlichkeit aus der Szene zum Portrait. Frühstücksgäste plaudern aus dem Nähkästchen und unsere Hörer:innen erfahren in dieser Sendung persönliche Erzählungen und Alltagsgeschichten.

Zünftige Stimmung mit Volksmusik und Musiker:innen zum Interview gibt es wöchentlich am Sonntag zwischen 11:00 und 13:00 Uhr beim „VM1 Frühschoppen“, der von Oktoberfeststimmung bis hin zu traditioneller Volksmusik reicht.

In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 finden stündlich zugekaufte Weltnachrichten statt. Im Anschluss an die Weltnachrichten erfolgt die Wettervorhersage. Eilmeldungen werden in Form von „BREAKING NEWS“, welche zu jeder Zeit sofort im Programm Platz finden, ausgestrahlt.

„Radio VM1“ ist ein zu 100 % eigengestaltetes Radioprogramm.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

Die Antragstellerin ist zur Bereitstellung der Zusatzdienste SLS (MOT SlideShow), DLS (Dynamic Label Segment), JL (JOURNALINE) lt. Vertrag fähig.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin verweist auf ihre fachliche Qualifikation zur Herstellung und Verbreitung von Radioprogrammen. Die Radio Event GmbH kann auf mehrere Radioveranstaltungen verweisen, welche seit Einführung des privaten Radios in Österreich durchgeführt wurden und kann auf einen ordnungsgemäßen Radiobetrieb auf DAB+ in Wien und über UKW in der Steiermark verweisen.

Um die fachliche Befähigung ausreichend zu gewährleisten, bedient sich die Radio Event GmbH neben den Geschäftsführern Ing. Dietmar Heiseler, Hansjörg Kirchmair und Silvano Jäger der Erfahrung weiterer Mitarbeiter:innen sowie namhafter und langjährig in der Radioszene tätiger Partner:innen.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt dort hat er den Radiosender U1 Tirol ins Leben gerufen und diesen zur Marktführerschaft der privaten Radiolandschaft in Tirol geführt. Ing. Heiseler war in seiner Eigenschaft als „Radiomacher“ für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer als auch für die Durchführung verantwortlich. Ing. Dietmar Heiseler verfügt insgesamt über mehr als 40 Jahre Radioerfahrung.

Hansjörg Kirchmair gilt „ebenfalls als Urgestein der Radioszene“. Mit fast 25 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft hat Hansjörg Kirchmair nicht nur zahlreiche technische Planungen getätigt, sondern gilt als der Fachmann im Bereich Sender- und Studioteknik in Österreich. Seine radioprogrammlichen Kenntnisse hat Hansjörg Kirchmair durch den Gesellschafterstand an der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben.

Silvano Jäger ist seit mehreren Jahren im Bereich Vertrieb, Marketing und Veranstaltungsorganisation im Privatrado tätig. Er war in die Organisation des Sendestarts von Radio VM1 von Anbeginn involviert und hat den gesamten Internetauftritt gestaltet.

Nadja Heiseler ist Programmleiterin und Moderatorin. Sie verfügt über mehr als ein Jahrzehnt Berufspraxis als Moderatorin und Programmgestalterin. Sie moderiert, betreut und schult die Moderatoren, beaufsichtigt die Programminhalte und erstellt Sendungskonzepte.

Ingo Rotter verfügt über rund 45 Jahre Erfahrung innerhalb der Volksmusik- und Oberkrainerzene.

Fredi Fritz ist seit vier Jahren Radio VM1 Moderator und Beitragsgestalter. Er hat seine Moderationskenntnisse bei anderen Radiosendern und „off air“ beim Landesjugendtheater erworben. Er lebt im geplanten Verbreitungsgebiet.

Stephan Henning ist seit Jänner 2024 für redaktionelle Beiträge als Außendienstreporter für Radio VM1 beauftragt. Er verfügt über jahrelange Rundfunkerfahrung und genießt die Bekanntheit innerhalb der Szene (zB. Fox TV Moderator, Eventmoderator, Betreiber der Schlagershow usw.).

Irene Ammann agiert als Redakteurin und ist unterstützend für die Moderatorentätig. Sie recherchiert tagtäglich Informationen aus der Szene, welche sie direkt an die Moderatoren weiterleitet.

Marion Zib ist Spezialistin für das Wiener Lied und moderiert seit Jahren das „Wienerlied Magazin“. Weiters ist sie für die Musikauswahl „Wiener Lied und Schrammi“ verantwortlich.

Die Radio Event GmbH, die seit Jahren als Hörfunkveranstalterin tätig ist, verfügt zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes neben ihrem Eigenkapital auch über eine verbindliche Finanzierungszusage der Gesellschafter Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und Silvano Jäger. Zudem wurde seitens der Sendebetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH eine Patronatserklärung gegenüber dem Multiplex-Plattformbetreiber ORS comm GmbH & Co KG abgegeben.

Die durch die erweiterte Verbreitung über DAB+ in ganz Österreich entstehenden Mehrkosten (Verbreitung, Rechteverwertungsgesellschaften) betragen rund EUR 150.000, welche sich über den österreichweiten Marktanteil (Verbund Werbung) amortisieren.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde vorgelegt.

#### **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“**

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

*[...]*

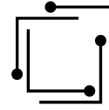
*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Antrag auf Zulassung*

*§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*



1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

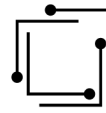
(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7.** (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.



*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

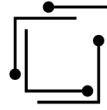
§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder*





*Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

*oder*

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

*versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder

Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup> 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Die Antragstellerin selbst verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen terrestrischen Hörfunkprogramm über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ sowie über Zulassungen zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Tiroler Oberland und Außerfern“, „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ und „Innergebirge“ sowie nicht rechtskräftig zugeteilt „Wien 106,5 MHz“. Weiters verfügt die Antragstellerin bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin 54 CU's genutzt, was 6 % der verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin

beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

#### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-053“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)